

Bewertung

Das disziplinargerichtliche Verfahren gegen Hans Peter hat unter verschiedenen Gesichtspunkten eine besondere rechtspolitische Bedeutung. Zunächst soll erstmalig die Ausdehnung der Berufsverbote auf die Bereiche der Post- und Bahnbeamten gerichtlich festgeschrieben werden. Neben dieser mehr quantitativen Ausdehnung der Berufsverbotspolitik steht eine qualitative Verschärfung. Es geht nicht mehr um den Anspruch auf Einstellung in den öffentlichen Dienst, sondern um die Entlassung nach jahrelanger tadelstreibender Tätigkeit. Wenn aber eine jahrzehntelange Pflichterfüllung nicht mehr den Beweis für die Verfassungstreue eines Beamten liefern würde, dann hätte kein Angehöriger des öffentlichen Dienstes mehr die Möglichkeit, sich gegen einmal entstandene Zweifel an seiner Verfassungstreue zu wehren. Wenn eine jahrzehntelange treue Pflichterfüllung nicht ausreicht, um Zweifel zu zerstreuen, bleibt nur noch die willkürliche Gesinnungsbeurteilung. Es würde dann minderwertige Bürger geben, die nach ebenso irrationalen Gesichtspunkten ermittelt würden, wie bei den Nazis die "minderwertige" Rasse festgestellt wurde.

Hinzu kommt, daß Hans Peter als Fernmeldetechniker wie die anderen betroffenen Post- und Bahnbediensteten eine berufliche Tätigkeit ausübt, die ebenso gut privatwirtschaftlich organisiert sein könnte. Von daher würde es keinen rationalen Gesichtspunkt mehr geben, Berufsverbote auch in der privaten Wirtschaft zu praktizieren. Den formalen Anknüpfungspunkt hat das Arbeitsrecht der privaten Wirtschaft mit dem Begriff "Treuepflicht des Arbeitnehmers", gemeint ist gegenüber dem Arbeitgeber, längst entwickelt.

Die Versuchung, die Berufsverbote auf die private Wirtschaft auszudehnen, liegt nahe, da die anstehenden Verkürzungen des sozialen Besitzstandes zusätzliche Disziplinierungsmaßnahmen den Unternehmern wünschenswert erscheinen können.

Diese qualitative Verschärfung erfolgt zu einem Zeitpunkt, da es mit Nachhilfe vielfältiger und anhaltender Kritik auch den sozialdemokratischen Urhebern des "Extremisten-Beschlusses" dämmert, daß sie mit den Berufsverbotten nicht nur die DKP als politischen Gegner treffen. Sie müssen vielmehr feststellen, daß sie mit der Berufsverbotspolitik ihren eigenen Spielraum beschneiden, sich den Pressionen der CDU/CSU aussetzen, ihre Integrationsfunktion besonders bei der Jugend beeinträchtigen und - was noch schwieriger wiegt - das Grundgesetz als Legitimationsgrundlage ihrer Politik des Ausgleichs beschädigen.

Diese widersprüchliche Situation spiegelt das Urteil des Bundesdisziplinargerichts im Verfahren gegen Hans Peter wider. Das Urteil stellt in seinen Gründen weder einen Verstoß gegen dienstliche Pflichten noch sonst ein persönliches Verhalten fest, das gegen das Grundgesetz gerichtet wäre. Das Urteil geht davon aus, das Aktivitäten zu öffentlichen Wahlen für eine Partei, die als verfassungsfeindlich angesehen wird, gegen die allgemeine Treuepflicht des Beamten verstößt. Damit bezieht das Urteil, trotz des Freispruchs, die Grundpositionen der Berufsverbotspolitik und der genannten Verschärfungen. Es ist nur eine Milderung der Konsequenzen im Einzelfall, wenn das Urteil zwischen bloßer Mitgliedschaft in einer für verfassungsfeindlich angesehenen Partei und besonderen Aktivitäten unterscheidet.

Im vorliegenden Fall hat diese Differenzierung noch nicht einmal zu dem Freispruch geführt.

Das Urteil begründet den Freispruch vielmehr mit der sicher zutreffenden, aber eben die Grundpositionen der Berufsverbotspolitik nicht aufhebenden Feststellung, Hans Peter habe bisher nicht damit rechnen müssen, daß sein Dienstherr wegen seiner politischen Betätigung gegen ihn vorgehen werde. Das ist so ziemlich die letzte und mieseste Begründung eines Freispruchs, die eben noch denkbar war.

Im Klartext heißt dies nämlich, solange der Dienstherr nicht rigeros vorgeht, will es auch das Gericht nicht tun. Eine unentschlossene Haltung des Dienstherrn führe zur Nachsicht gegenüber dem Bediensteten. Alles hängt also von der Haltung des Dienstherrn, nicht von irgendwelchen Rechtspositionen des Betroffenen ab.

Damit zeichnet sich dieselbe Tendenz wie generell in der Rechtsprechung zu den Berufsverboten ab. Der jeweilige behördliche Dienstherr soll einen möglichst großen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum haben. Der Dienstherr soll weitgehend nach politischer Opportunität und Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit entscheiden können, unter welchen sachlichen und zeitlichen Umständen er welche politische Gesinnung dulden oder verfolgen und ggfs. mit der

Entlassung ahnden will. Die Drohung mit der immer möglichen Entlassung soll bereits politisches Wohlverhalten erzwingen und die aufsehenserregende Entlassung überflüssig machen.

Die Sache liegt nun dem Disziplinarsenat des Bundesverwaltungsgerichts zur letzten Entscheidung vor. Nicht nur prozessual, sondern auch praktisch erscheint sowohl die Bestätigung des Freispruchs als auch dessen Aufhebung möglich. Bei dieser höchstrichterlichen Entscheidung geht es nicht für oder gegen Berufsverbote, sondern um eine beweglichere oder eine starre Berufsverbotspolitik. Möglicherweise wird das Bundesverwaltungsgericht nach anderen Gesichtspunkten die Einzelfälle differenzieren. Keinesfalls aber ist zu erwarten, daß durch die höchstrichterliche Rechtsprechung die Freiheit der Gesinnung wieder hergestellt würde. Die politischen Kräfte, die gegenwärtig auf die zu erwartende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts verweisen, wollen Berufsverbote und können deren Bestätigung erwarten.

Die politischen Kräfte, die ein Ende der Gesinnungsverfolgung wollen, werden nach politischen Möglichkeiten suchen und die entsprechende Auseinandersetzung führen müssen. Die Überantwortung an die Justiz wird nicht zu einer Lösung führen.